# Ergebnis der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

## Inhalt der Stellungnahme

#### Stellungnahme der Verwaltung

#### Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. – Schreiben vom 24.04.2019

1. Wir sind mit der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen unseres Mitglieds , 58239

Schwerte, beauftragt. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung liegt anbei.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit möchte unser Mitglied gegen die oben genannten Beschlüsse Einwendungen geltend machen.

Unser Mitglied bewirtschaftet einen Pachtbetrieb in Schwerte. Zu dem Betrieb gehört insgesamt eine Fläche von 182 ha. Über Eigentumsflächen verfügt unser Mitglied nicht. Auf diesen Flächen wird Ackerbau betrieben. Daneben hält unser Mitglied auf dem Betrieb 40 Mutterkühe plus Nachzucht, also insgesamt im Schnitt 80 Tiere. Das Fleisch dieser Tiere wird auf dem Betrieb direkt vermarktet.

Zum Pachtbetrieb unseres Mitglieds gehören auch die Flächen, die für die Planungen einer Freiflächenphotovoltaikanlage herangezogen werden sollen. Es handelt sich hierbei um die Flächen Gemarkung Schwerte, Flur 5, Flurstücke 1242 und 1244. Diese Flächen, sowie des Weiteren die Flächen Flurstück 1240, 1253, 1254, 1257, 995 und 318 werden von unserem Mitglied insgesamt ackerbaulich bewirtschaftet.

Diese Flächen hat unser Mitglied u.a. gepachtet von der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Unna. Über diese Flächen existiert seit Jahren ein schriftlicher Pachtvertrag, der von Jahr zu Jahr läuft und sich automatisch verlängert, sollte eine Partei nicht vor Ablauf des Vertrages kündigen. Insgesamt haben diese von der WFG gepachteten Ackerflächen eine Größe von ca. 6,8 ha.

Von der Freiflächenphotovoltaikanlagenplanung umfasst sind laut Schätzung unseres Mitglieds ca. 2 ha.

Unser Mitglied wendet sich gegen die Planungen, da er für seinen Betriebe auf diese Flächen angewiesen ist. Es handelt sich bei diesen Flächen um wertvolles Ackerland. Durch die beabsichtigte Planung der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf diesen Flächen durch die Stadtwerke Schwerte werden unserem Mitglied die für seinen Betrieb notwendigen wertvollen Ackerlandflächen entzogen. Dieses ist zum einen unter dem Stichwort "Flächenverbrauch/Entzug wertvoller Flächen für die Landwirtschaft" sowie unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung existenzfähiger landwirtschaftlicher Betriebe nicht vertretbar und für unser Mitglied nicht hinnehmbar.

Hinzu kommt, dass die ausgewiesenen Planungen dergestalt sind, dass eine sinnvolle und wirtschaftliche landwirtschaftliche Weiternutzung der Restfläche für unser Mitglied nicht gegeben ist, da zudem auch fraglich ist, ob die Wirtschaftsförderung nach Genehmigung der Freiflächenphotovoltaikanlagen die Restfläche dann weiter an unser Mitglied für die

#### Zu 1.

Die Ausführungen bzgl. des Pachtbetriebes und der derzeit gepachteten Flächen werden zur Kenntnis genommen. Die Pachtverhältnisse sind Gegenstand des privatrechtlichen Verhältnisses zwischen dem derzeitigen Flächeneigentümer und dem Pächter. Hierbei sei darauf hingewiesen, dass die PV-Anlage "lediglich" eine Fläche von 1,4 ha in Anspruch nimmt. Dies entspricht einem Anteil von 0,8 % der gesamten Pachtflächen des Einwendenden.

Es wird angeregt, dass durch den Vorhabenträger dem jetzigen Pächter Ersatzflächen angeboten werden, um den landwirtschaftlichen Betrieb weiterhin fortführen zu können.

## Zu 2.

Die Bedenken gegen die Umwidmung sind nachvollziehbar. Der Druck auf landwirtschaftliche Produktionsflächen durch die Inanspruchnahme von Siedlungs,- Gewerbe- und Verkehrsflächen steigt seit Jahren an.

Im Rahmen des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) wird daher auch der Schutz und der Erhalt von landwirtschaftlichen Produktionsflächen festgelegt. Es handelt sich bei 7.5-2 (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) jedoch um einen Grundsatz und um kein Ziel. Somit ist der Grundsatz der planerischen Abwägung zugänglich.

Um Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht in Konkurrenz zu landwirtschaftlichen Freiflächen treten zu lassen hat der Landesentwicklungsplan in Ziel 10.2-5 die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik stark eingeschränkt. Demnach ist die Inanspruchnahme von Freiflächen ausnahmsweise an Standorten entlang von Bundesfernstraßen möglich, wenn sie mit der dort festgelegten Schutz- und Naturfunktion vereinbar ist.

Gemäß rechtskräftigem Regionalplan – Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – (GEP Dortmund-West) liegt der Geltungsbereich der 11. FNP-Änderung im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich.

Südlich angrenzend verläuft die im GEP Dortmund-West als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr, festgelegte Bundesautobahn A1.

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr (sonstiges Erfordernis der Raumordnung) sieht die Fläche ebenfalls als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überlagert von der Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung vor. In Verbindung mit dem textlichen Ziel 10.2-5, wonach die Inanspruchnahme von Freiraum durch Solaranlagen entlang von bestehenden und zeichnerisch festgelegten Bundesautobahnen möglich ist, stehen keine sonstigen Erfordernisse der Raumordnung entgegen. Die Bunde-

## Stellungnahme der Verwaltung

landwirtschaftliche Nutzung verpachten oder diese in Anspruch genommene Fläche dann an die Stadtwerke Schwerte veräußern wird.

Eine Veräußerung würde dazu führen, dass unserem Mitglied die Fläche entweder gänzlich entzogen wird oder bei teilweiser Veräußerung, dass die Restfläche nicht mehr sinnvoll landwirtschaftlich nutzbar ist, da die Fläche dann so klein ist, dass eine Bearbeitung mit großem landwirtschaftlichen Gerät schwierig und auch nicht mehr wirtschaftlich ist. Damit ist zu befürchten, dass unser Mitglied nicht nur 2 ha, sondern 6,8 ha für die Bewirtschaftung verliert.

Die Größe der in Anspruch genommenen Fläche mag im Verhältnis zur gesamten bewirtschafteten Fläche unseres Mitglieds als gering erscheinen, jedoch ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Betrieb unseres Mitglieds um einen reinen Pachtbetrieb handelt.

Dieser zeichnet sich dadurch aus, dass unser Mitglied über keine Eigentumsflächen verfügt, die ihm auf Dauer zur landwirtschaftlichen Nutzung und zur Aufrechterhaltung seines Betriebes zur Verfügung stehen, sondern er vielmehr auf Flächen wirtschaftet, über die teils langjährige, teils aber auch Pachtverträge mit sehr kurzer Laufzeit existieren, wie im vorliegenden Fall ein Jahrespachtvertrag. Unser Mitglied ist damit für die Aufrechterhaltung seines Betriebes auf jede Pachtfläche angewiesen. Insofern würde ihn der Verlust dieser Fläche als wertvolles Ackerland hart treffen, zumal er nicht vorhersehen kann, welche Pachtflächen ihm in Zukunft weiter entzogen werden.

Unser Mitglied wendet sich gegen die Planungen, da ihm als Bewirtschafter diese Flächen für die Existenzgrundlage seines Betriebes entzogen werden aber auch ins- gesamt zu sagen ist, dass diese Flächen, sollten sie mit PV-Anlagen überbaut wer- den, für die landwirtschaftliche Produktion in einem Zeitraum von bis 40 Jahren teil- weise oder ganz entfallen. Diese Flächen stehen in diesem Zeitraum - von der Solarstromerzeugung abgesehen - nur eingeschränkt für eine Grünlandnutzung zur Verfügung.

2.

Der Landesentwicklungsplan NRW sieht vor, dass die Inanspruchnahme

von Freiflächen für die Nutzung der Solarenergie zwar ausnahmsweise möglich sein soll, allerdings nur dann, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, Aufschüttungen oder Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt. Zwar liegt diese Fläche an einer Bundesfernstraße, der A1, allerdings handelt es sich bei dieser Fläche, wie bereits gesagt, um wertvolles Ackerland. Zudem wird sich das Erscheinungsbild in der Ortschaft durch die Bebauung mit PV-Anlagen stark verändern. Anstelle von Ackerflächen, die sich über die Jahreszeiten wandeln kann, werden nur Modulfelder die Landschaft prägen. Aufgrund ihres technischen Charakters und der Neuartigkeit wird diese PV-Freiflächenanlage ein Störbild in der Landschaft sein und von vielen Menschen auch so

sautobahn A1 ist im Entwurf zum Regionalplan Ruhr als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr zeichnerisch festgelegt.

Im Rahmen der planerischen Abwägung wird der Belang der Landwirtschaft daher zugunsten der Belange des Klimaschutzes und der Erzeugung von regenerativen Energien zurückgestellt. Eine Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung liegt vor.

Eine negative Veränderung des Ortsbildes durch die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage kann nicht festgestellt werden. Durch die Eingrünung mit freiwachsenden Heckenstrukturen wird die technische Anlage in die Umgebung integriert. Zudem sei darauf verwiesen, dass durch die unmittelbare Nähe zur Autobahn A1 sowie die angrenzend verlaufende Hochspannungsfreileitung das Landschaftsbild bereits heute stark technisch überformt.

## Beschlussvorschlag:

- 1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken bzgl. der Inanspruchnahme von Pachtflächen werden nicht geteilt. Gleichzeitig soll durch den Vorhabenträger darauf hingewirkt werden, mögliche landwirtschaftliche Ersatzflächen bereitzustellen.
- 2. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Als Beitrag zur Erzeugung regenerativer Energien und damit zur Stärkung der Schwerter Klimaschutzziele erfolgt dennoch die Ausweisung der Flächen in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik.

Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
empfunden werden. Durch die Inanspruchnahme dieser Flächen wird ein landschaftlich herausragender schöner Bereich negativ verändert. Zudem wird dieses Naherholungsgebiet für Spaziergänger, Radfahrer, etc. nachteilig verändert. Auch diese Aspekte sollten bei der Abwägung betrachtet werden.	
Insgesamt ist festzuhalten, dass nicht nur unser Mitglied als einzelner Landwirt, der durch diese Maßnahme wertvolles Ackerland verliert, was zu einer Existenzbedrohung seines Betriebes führen kann, sondern auch die gesamte Landwirtschaft diese Planungen ablehnt.	
Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einwendungen sowie um eine interessengerechte Abwägung.	
2. Amprion GmbH – Schreiben vom 29.04.2019	
Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanungen liegt nördlich und außer- halb des 2 x 32,00 m = 64,00 m breiten Schutzstreifens unserer im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung.  Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutz- streifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tat- sächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.  Gegen die geplante Ausweisung der Sonderfläche für Photovoltaikanlagen, wie in der Festsetzungskarte zum Bebauungsplan Nr. 28 dargestellt, bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Zu 2.  Kenntnisnahme.  Beschlussvorschlag:  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Von Seiten der Stadt Iserlohn bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 28 "Freiflächenphotovoltaik" und die 11. Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken.	Zu 3.  Kenntnisnahme.  Beschlussvorschlag:  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4. AGON, Arbeitsgemeinschaft Ornithologie und Natursc	hutz
Die Belange des Naturschutzes werden durch die Maßgaben des Fachgutachters im Artenschutzgutachten und im Umweltbericht in ausreichender Weise beschrieben und nachvollziehbar bewertet.  In Bezug auf den Artenschutz gilt Folgendes: "Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn	Zu 4.  Kenntnisnahme, dass von Seiten der AGON im Hinblick auf den Naturschutz und Artenschutz keine Bedenken gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plan-Nr. 28 und der 11. Änderung des zugehörigen FNP bestehen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- die Baufeldräumung zum Schutz von Kuckuck, Nachtigall und von europäischen Vogelarten nicht während der Haupt-

brutzeit vom 15. März bis 31. Juli stattfindet. - vom 1. März

bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG). Insgesamt ergibt sich,

# Inhalt der Stellungnahme Stellungnahme der Verwaltung dass unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten und ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. deren Lebensstätten durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden kann. Wird die oben genannte Maßnahme eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Durch die geplanten Baumaßnahmen werden Beeinträchtigungen von verschiedenen Schutzgütern hervorgerufen. Insgesamt fallen diese Beeinträchtigungen aber gering bis mittel aus. Zudem wird die bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche in eine extensiv bewirtschaftete Grünfläche umgestaltet, auf der sich unter den PV-Anlagen eine neue Vegetation ausbilden wird. Neben der Autobahn und im Bereich unter einer Hochspannungsleitung erscheint dieses der optimale Standort für die Errichtung einer PV-Anlage. Nachhaltige Störungen für die im Umfeld vorhandenen naturbelassenen Flächen und Landschaftsbestandteile ergeben sich dauerhaft nicht. Eine Rückumwandlung der Fläche zu Ackerland ist nach dem Nutzungsende der PV-Anlage iederzeit wieder möglich. Die Durchführung von Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen auf der PV-Fläche und an den zu pflanzenden Hecken wurden beschrieben und sollen im Rahmen eines Monitorings regelmäßig überprüft werden. In Hinblick auf den Naturschutz und artenrechtliche Belange bestehen seitens des NABU- Kreisverband Unna keine Bedenken gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plan-Nr. 28 und der 11. Änderung des zugehörigen FNP. Die in den Fachgutachten aufgestellten Forderungen und vorgeschlagenen Maßnahmen sind unseres Erachtens sinnvoll und angemessen. Erkenntnisse die Anlass zu ergänzenden Forderungen, Hinweisen und Anregungen geben könnten, liegen uns nicht vor.

# 5. Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. - Schreiben vom 30.04.2019

Wir erheben Bedenken gegen die Umwidmung einer Fläche für die Landwirtschaft in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung für Photovoltaik.

landwirtschaftliche Nutzflächen sind knapp und werden durch verschiedenste Verwendungen, wie Bau- und Infrastrukturvorhaben immer knapper.

Deshalb hat der Landesentwicklungsplan in Abschnitt 7.5 2 folgende Regelung getroffen:

Die agrarstrukturellen Erfordernisse sollen bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen berücksichtigt werden. Nach Möglichkeit sollen für andere Nutzungen keine Flächen in Anspruch genommen werden, die eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit besitzen oder in anderer Weise für die Landwirtschaft besonders wertvoll sind.

#### 7u 5

Die Bedenken gegen die Umwidmung sind nachvollziehbar. Der Druck auf landwirtschaftliche Produktionsflächen durch die Inanspruchnahme von Siedlungs,- Gewerbe- und Verkehrsflächen steigt seit Jahren an.

Im Rahmen des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) wird daher auch der Schutz und der Erhalt von landwirtschaftlichen Produktionsflächen festgelegt. Es handelt sich bei 7.5-2 (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) jedoch um einen Grundsatz und um kein Ziel. Somit ist der Grundsatz der planerischen Abwägung zugänglich.

Um Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht in Konkurrenz zu landwirtschaftlichen Freiflächen treten zu lassen hat der Landesentwicklungsplan in Ziel 10.2-5 die Nutzung von Freiflä-

## Stellungnahme der Verwaltung

Die natürliche Bodenfruchtbarkeit bezeichnet das natürliche Vermögen von Böden zur nachhaltigen Pflanzenproduktion. Da diese Fähigkeit weitgehend unabhängig von Kulturmaßnahmen wie Düngung, Humuswirtschaft und Be- oder Entwässerung ist, haben Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit für die Landwirtschaft einen besonderen Wert. Ab einer Bodenwertzahl von Ober 55 Punkten gelten Böden als besonders fruchtbar. Bei den vorgesehenen Flächen handelt es sich um hochwertige Ackerflächen mit einer Bodenwertzahl von 69. Einen Ausdruck aus den Geodaten des Kreises Unna fügen wir als Anlage bei.

Eine Umwidmung der Fläche wird deshalb abgelehnt.

chenphotovoltaik stark eingeschränkt. Demnach ist die Inanspruchnahme von Freiflächen ausnahmsweise an Standorten entlang von Bundesfernstraßen möglich, wenn sie mit der dort festgelegten Schutz- und Naturfunktion vereinbar ist.

Gemäß rechtskräftigem Regionalplan – Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – (GEP Dortmund-West) liegt der Geltungsbereich der 11. FNP-Änderung im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich.

Südlich angrenzend verläuft die im GEP Dortmund-West als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr, festgelegte Bundesautobahn A1.

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr (sonstiges Erfordernis der Raumordnung) sieht die Fläche ebenfalls als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überlagert von der Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung vor. In Verbindung mit dem textlichen Ziel 10.2-5, wonach die Inanspruchnahme von Freiraum durch Solaranlagen entlang von bestehenden und zeichnerisch festgelegten Bundesautobahnen möglich ist, stehen keine sonstigen Erfordernisse der Raumordnung entgegen. Die Bundesautobahn A1 ist im Entwurf zum Regionalplan Ruhr als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr zeichnerisch festgelegt.

Zudem wird der fruchtbare Boden nicht zerstört, sondern lediglich aus dem landwirtschaftlichen Produktionszyklus entzogen. Durch die zukünftige Nutzung des Bodens als PV-Anlage erfolgt über Jahre keine Bewirtschaftung und insb. keine Düngung.

Im Rahmen der planerischen Abwägung wird der Belang der Landwirtschaft daher zugunsten der Belange des Klimaschutzes und der Erzeugung von regenerativen Energien zurückgestellt. Eine Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung liegt vor.

# Beschlussvorschlag:

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Als Beitrag zur Erzeugung regenerativer Energien und damit zur Stärkung der Schwerter Klimaschutzziele erfolgt dennoch die Ausweisung der Flächen in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik.

#### 6. SEG Schwerte - Schreiben vom 02.05.2019

Die SEG nimmt wie folgt zu den zur Verfügung gestellten Unterlagen "Aufstellung vorh. Bebauungsplan Nr. 28 "Freiflächenphotovoltaik" sowie 11. Änderung des FNP "Freiflächenphotovoltaik" Stellung.

Es wird gebeten, folgende Punkte seitens der Stadtentwässerung Schwerte zu berücksichtigen.

Das anfallende Niederschlagswasser der Freiflächen-

## Zu 6.

Kenntnisnahme. Dadurch, dass keine Bodenversiegelung stattfindet, wird das anfallende Niederschlagswasser (wie bisher) auf dem Grundstück versickert. Zur genaueren Ermittlung soll im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein Entwässerungskonzept erarbeitet werden.

# Beschlussvorschlag:

Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	
photovoltaik ist schadlos auf dem Grundstück zu versickern. Dies ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens über einen Entwässerungsantrag nachzuweisen.  Sofern eine schadlose Versickerung nicht gewährleistet werden kann, ist eine Einleitung in den Lohbach unter Beteiligung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Unna, zu prüfen. Die Einleitungsstelle des öffentlichen Regenwasserkanals in den Lohbach befindet sich, auf dem Flurstück 1253, nach jetzigem Kenntnisstand ein Grundstück der Wirtschaftsförderung. Das Erfordernis von Grunddienstbarkeiten ist zu prüfen.  Die Zufahrtsregelung und ggf. die Wiederherstellung der öffentlichen Wegeparzelle nach Durchführung der Bauarbeiten ist abzuklären.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist ein Entwässerungskonzept zu erarbeiten.	
7. Gemeinde Holzwickede – Schreiben vom 03.05.2019		
Seitens der Gemeinde Holzwickede werden zu den o.g. Planungsabsichten der Stadt Schwerte keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.	Zu 7.	
	Kenntnisnahme.	
	Beschlussvorschlag:	
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
8. Unitymedia – Schreiben vom 03.05.2019		
Gegen die o. a. Planung bestehen keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Zu 8.	
	Kenntnisnahme.	
	Beschlussvorschlag:	
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
9. Stadt Dortmund – Schreiben vom 08.05.2019		
Gegen die o. a. Planung bestehen keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Zu 9.	
	Kenntnisnahme.	
	Beschlussvorschlag:	
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
10. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen –Schreiben vom 08.05.2019		
Der Entzug landwirtschaftlicher Flächen am Rande des Ballungsraums schreitet weiter voran. Ziel muss es sein, landwirtschaftliche Nutzflächen und Betriebsstandorte zu erhalten. Zur Verdeutlichung verweise ich hier auf den Grundsatz 7.5-2 des LEPs NRW 2017 als Landschaftsrahmenplan.	Zu 10.  Die Bedenken gegen die Umwidmung sind nachvollziehbar. Der Druck auf landwirtschaftliche Produktionsflächen durch die Inanspruchnahme von Siedlungs,- Gewerbe- und Ver- kehrsflächen steigt seit Jahren an.	
"7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte" "Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstof-	Im Rahmen des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) wird daher auch der Schutz und der Erhalt von landwirtschaftlichen Produktionsflächen festgelegt. Es handelt sich bei 7.5-2 (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte)	

## Stellungnahme der Verwaltung

fen erhalten werden.

Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.

Die natürliche Bodenfruchtbarkeit bezeichnet das natürliche Vermögen von Böden zur nachhaltigen Pflanzenproduktion. Da diese Fähigkeit weitgehend unabhängig von Kulturmaßnahmen wie Düngung, Humuswirtschaft und Be- oder Entwässerung ist, haben Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit für die Landwirtschaft einen besonderen Wert.

Ab einer Bodenwertzahl von über 55 Punkten gelten Böden als besonders fruchtbar.

Für die in Rede stehende Fläche liegt eine Bodenwertzahl von 69 vor.

Aus agrarstruktureller Sicht wird der Standort für Freiflächenphotovoltaikanlagen abgelehnt.

jedoch um einen Grundsatz und um kein Ziel. Somit ist der Grundsatz der planerischen Abwägung zugänglich.

Um Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht in Konkurrenz zu landwirtschaftlichen Freiflächen treten zu lassen hat der Landesentwicklungsplan in Ziel 10.2-5 die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik stark eingeschränkt. Demnach ist die Inanspruchnahme von Freiflächen ausnahmsweise an Standorten entlang von Bundesfernstraßen möglich, wenn sie mit der dort festgelegten Schutz- und Naturfunktion vereinbar ist.

Gemäß rechtskräftigem Regionalplan – Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – (GEP Dortmund-West) liegt der Geltungsbereich der 11. FNP-Änderung im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich.

Südlich angrenzend verläuft die im GEP Dortmund-West als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr, festgelegte Bundesautobahn A1.

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr (sonstiges Erfordernis der Raumordnung) sieht die Fläche ebenfalls als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überlagert von der Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung vor. In Verbindung mit dem textlichen Ziel 10.2-5, wonach die Inanspruchnahme von Freiraum durch Solaranlagen entlang von bestehenden und zeichnerisch festgelegten Bundesautobahnen möglich ist, stehen keine sonstigen Erfordernisse der Raumordnung entgegen. Die Bundesautobahn A1 ist im Entwurf zum Regionalplan Ruhr als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr zeichnerisch festgelegt.

Zudem wird der fruchtbare Boden nicht zerstört, sondern lediglich aus dem landwirtschaftlichen Produktionszyklus entzogen. Durch die zukünftige Nutzung des Bodens als PV-Anlage erfolgt über Jahre keine Bewirtschaftung und insb. keine Düngung.

Im Rahmen der planerischen Abwägung wird der Belang der Landwirtschaft daher zugunsten der Belange des Klimaschutzes und der Erzeugung von regenerativen Energien zurückgestellt. Eine Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung liegt vor.

# Beschlussvorschlag:

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Als Beitrag zur Erzeugung regenerativer Energien und damit zur Stärkung der Schwerter Klimaschutzziele erfolgt dennoch die Ausweisung der Flächen in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik.

#### 11. Kreis Unna -Schreiben vom 10.05.2019

11.1 Nach Auswertung der Unterlagen teilt der Kreis Unna mit, dass für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein eigenständiger Umweltbericht zu erarbeiten ist. Im Thema

## Zu 11.1

Es wird ein eigenständiger Umweltbericht für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan erstellt. Das Thema Monitoring

## Stellungnahme der Verwaltung

Monitoring sollten die beabsichtigten Maßnahmen konkretisiert werden.

11.2 Gegen den vorgesehenen Standort für eine Freiflächenphotovoltaikanlage bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken.

Neben den vorhandenen und auch im Umweltbericht beschriebenen Gesetzlich geschützten Biotopen im Norden des Plangebietes (GB-Nummerierung bitte überprüfen) ist aus meiner Sicht auch auf einen Teilbereich des Geschützten Landschaftsbestandteiles (LB 43) detaillierter einzugehen, der direkt unmittelbar östlich an das Plangebiet angrenzt. Dies gilt ebenso für die im rechtskräftigen Landschaftsplan festgesetzte, jedoch noch nicht realisierte Hecke (49), die am östlichen Rand Teil des Plangebietes ist.

Anstelle einer umlaufenden 3 m breiten Schnitthecke ist im Landschaftsschutz- gebiet eine mindestens 8 m breite freiwachsende Landschaftsplanhecke anzulegen, jedoch nur am nördlichen und westlichen Rand. Eine Eingrünung der o. a. festgesetzten Hecke (49) im Osten und der teilweise begrünten Autobahnböschung im Süden erscheint dafür wenig sinnvoll. Die Höhenbeschränkung der geplanten Hecke ist außerdem zu überprüfen.

Für die Anlage des Grünlandes werde ich eine Liste entsprechender Saatgutmischungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Verfügung stellen.

Die Hinweise zum Artenschutz sind zu beachten.

11.3 Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist derzeit, d. h. zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes im Altlastenkataster des Kreises Unna nicht als Altlast oder Altlastenverdachtsfläche erfasst.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen somit aus Sicht der Altlastenbearbeitung derzeit keine Bedenken.

11.4 Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Wasserschutzzone III B der DEW.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist deshalb folgender Hinweis im Bebauungsplan aufzunehmen werden:

Innerhalb der Wasserschutzzone III B ist die bautechnische Verwertung von Ersatzbaustoffen nur eingeschränkt zugelassen.

Für die bautechnische Verwertung und den Einsatz von Ersatzbaustoffen (RCL 1: güteüberwachter Recyclingbaustoff, Bauschuttmaterialien der Qualitäten Z 1.1 und Z 1.2 der LAGA Bauschutt, industrielle Reststoffe) oder schadstoffbelasteten Bodenmaterialien der Qualitäten Z 1.1 und Z 1.2 der LAGA Boden (Stand 2004) im Erdbau (z.B. für die Errichtung von Trag- und Gründungsschichten) ist gemäß § 8 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist vom Bauherrn bei der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt zu beantragen. Mit dem Einbau des Ersatzbaustoffes oder der Bodenmaterialien darf erst nach Erteilung einer wasserrecht-

wird konkretisiert.

#### Zu 11.2

Der Anregung wird gefolgt. Anstatt einer umlaufenden 3 m breiten Hecke wird eine Eingrünung am nördlichen und westlichen Rand des Geltungsbereichs in Form einer 8 m breiten freiwachsenden Hecke festgesetzt.

Ein Hinweis zum Artenschutz wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

#### Zu 11.3

Kenntnisnahme.

#### Zu 11.4

Der Anregung wird gefolgt, indem ein Hinweis bzgl. möglicher Ersatzbaustoffe in den Bebauungsplan aufgenommen wird.

#### Zu 11.5

Der Anregung wird insofern gefolgt, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein Entwässerungskonzept erarbeitet wird. Durch die Freiflächenphotovoltaikmodule kommt es allerdings zu keiner nennenswerten Versiegelung des Bodens. Auf die Erarbeitung eines Entwässerungsgutachtens kann daher verzichtet werden. Ziel ist es, das anfallende Niederschlagswasser (wie bisher) im Geltungsbereich zu versickern.

## Beschlussvorschlag:

- 11.1 Der Anregung wird gefolgt.
- 11.2 Den Anregungen wird gefolgt.
- 11.3 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- 11.4 Den Anregungen wird gefolgt.

Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
lichen Erlaubnis begonnen werden.	
11.5 Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird mitgeteilt, dass der Geltungsbereich des Plangebietes beträgt ca. 14.000 m2 und derzeit ackerbaulich genutzt wird. Das Maß der baulichen Nutzung wird auf eine Grundflächenzahl von 0,6 begrenzt. Die Traggestelle der Module werden zur Minimierung der Versiegelung ohne Fundamente errichtet. Das Niederschlagswasser soll durch die geringe Versiegelung des Bodens innerhalb des Plangebiets versickert werden (Begründung, S. 7, Pkt. 7.4).	11.5 Der Anregung wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gefolgt.
Dies widerspricht den Aussagen im Umweltbericht in Kapitel 2.1.3: "Abflussregelungsfunktion: Auf unversiegelten Bereichen kann theoretisch anfallendes Niederschlagswasser versickern. Der Boden im Plan- gebiet wird jedoch hinsichtlich der Versickerungseignung von Niederschlagswasser als ungeeignet im 2- Meter-Raum eingestuft. Demnach kommt dem Plangebiet keine Bedeutung als Raum für die Versickerung von Niederschlagswasser zu. Es fließt überwiegend oberflächlich gemäß des Geländereliefs nach Nordosten hin ab."  Das Abflussverhalten des Oberflächenwassers wird sich also aufgrund des erhöhten Versiegelungsgrades der Module beschleunigen. Bodenerosionsrinnen sind zu erwarten und somit, insbesondere bei Starkregen, negative Auswirkungen auf die umliegenden Anliegerflächen außerhalb des Plangebietes.	
Es wird dringend empfohlen, ein Entwässerungskonzept zu erarbeiten. Der rechnerische Nachweis einer Flächenversickerung innerhalb des Plangebiets wird vermutlich nicht gelingen, so dass eventuell zusätzliche Flächen für die Entwässerung festzusetzen sind.	
Etwaige Entwässerungsanlagen in Form von Versicke- rungsanlagen, Regenrückhaltebecken oder Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer bedürfen einer Genehmi- gung der unteren Wasserbehörde.	